



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Beschwerdeausschuss	Entscheidung Ö	13.12.2021

Bestellung von Schriftführerinnen / Schriftführern

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind Schriftführerinnen / Schriftführer vom Rat zu bestellen. Analog gilt diese Vorschrift auch für Ausschüsse.

Es wird vorgeschlagen, für den Fall der Verhinderung eine weitere Schriftführerin / einen weiteren Schriftführer zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Zu Schriftführerinnen des Beschwerdeausschusses werden bestellt:

1. Frau Beschäftigte Katharina Houtbeckers
2. Frau Stadtinspektorin Darline Schubert